

1149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1974, betreffend ein Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates ist eine Entgeltfortzahlung im Falle der Krankheit, des Unglücksfalles, des Arbeitsunfall und der Berufskrankheit grundsätzlich für alle Arbeitnehmer vorgesehen, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, sofern nicht durch Gesetze oder dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften gleichwertige Ansprüche bestehen. Weiters enthält der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates die erforderlichen Angleichungen der einschlägigen Bestimmungen des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Hausbesorgergesetzes, des Berufsausbildungsgesetzes, des Invalideneinstellungsgesetzes und eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie ein Außerkrafttreten von Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 bzw. des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1974, betreffend ein Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Juli 1974

Annemarie Z d a r s k y
Berichterstatter

L i e d l
Obmann